



GEMEINDE
WAIGOLSHAUSEN
 LANDKREIS SCHWEINFURT
 BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET
 "NEUE WELT" II = 1. Änderung
 M = 1:1000

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 09.07.79 bis 10.08.79 in Gesch. Stelle 19 Theilheim öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung waren eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht und die nach Absatz 5 Beteiligten davon benachrichtigt worden.

Waigolshausen, den 16.08.79
 (Siegel) Bürgermeister

Die Gemeinde Waigolshausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 13.08.79 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Waigolshausen, den 30.08.79
 (Siegel) Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 24.10.1979 Nr. 5.3 - 610 - 26/3 genehmigt worden.

Schweinfurt, 24.10.1979
 Landratsamt
 I.A.
 Bunsen
 Regierungsdirektor

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 16.11.79 Nr. 1979 in 19 Theilheim gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind ortsüblich durch 18.11.1979 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist demnach nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Waigolshausen, den 30.11.1979.
 (Siegel) Bürgermeister
 * Nach Kartenblatt der Gemeinde Waigolshausen

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN:
 Dieser Bebauungsplan enthält gem. § 9 BBauG in Verbindung mit der Planzeichen-Verordnung vom 19.1.1965 und der DIN 18 003 folgende Hinweise und Festsetzungen in Zeichnung, Farbe und Schrift:

1. HINWEISE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE
 - 817 FLURNUMMER
 - MASSZAHL

2. FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 5 BBauG)
 - 2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 - Bundesgesetzbl. I S. 429 - BauNVO) - ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (gem. § 4 BauNVO)
WA
 - 2.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Bundesbaugesetzes - BBauG - sowie § 16 Abs. 2 und § 17 BauNVO)

GRZ 0,4 = GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. 0,4
 GFZ 0,5 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. 0,5
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE z.B. 1 VOLLGESCHOSSE

- 2.3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO)
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - OFFENE BAUWEISE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - NEUE GRENZE
 - GEBÄUDE MIT SATTELDACH IN FIRSTRICHTUNG
 - GEBÄUDE MIT FLACHDACH
 - 2.4 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
 - FAHRBAHN
 - FUSSWEG
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 - GARAGEN

3. WEITERE FESTSETZUNGEN
- 3.1 Das Baugebiet ist als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26. 6. 1962 festgesetzt.
 - 3.2 Gebäude aller Art (auch Garagen) sind in massiver Bauweise zu errichten.
 - 3.3 Bei eingeschossigen Gebäuden sind anstelle von Satteldächern auch Walmdächer zulässig, für deren Dachneigung 32° ± 3° vorgeschrieben sind. Garagen und Nebengebäude sind mit Flachdächern zu versehen, deren Neigung nicht mehr als 6% beträgt. (Vgl. 4. Anlage Nr. 19 oder 59)
 Mit Ausnahme von Flachdächern sind Dächer grundsätzlich mit hartem Material (in der Regel engobierten Ziegeln) einzudecken.
 - 3.4 Nebengebäude sind unzulässig. Befreiung von dieser Vorschrift kann erteilt werden, wenn Nebengebäude in Verbindung mit Garagen in gleicher Art und Bauweise errichtet werden wollen. Dabei soll das Nebengebäude im Bedarfsfalle ohne Schwierigkeiten in eine Garage umgewandelt werden können.
 - 3.5 Für Garagen, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes an der Grundstücksgrenze zu errichten sind, wird als Bauweise die Grenzbebauung verbindlich festgesetzt.
 - 3.6 Sofern im Bebauungsplan bereits von der Möglichkeit des Art. 7 Abs. 3 BayBO Gebrauch gemacht wurde, dürfen an den entsprechenden Wänden notwendige Fenster für nur einen Aufenthaltsraum in jedem Vollgeschoß vorgesehen werden.
 - 3.7 Die Traufhöhe von 3,50 m bei eingeschossigen Gebäuden darf nicht überschritten werden.
 - 3.8 Einfriedungen an Straßen, Wegen und Plätzen dürfen eine Höhe von 1,10 m über Gehsteig-Oberkante nicht überschreiten, Gartentürchen oder Einfahrtstore dürfen in den Straßenraum, wozu auch der Gehsteig gehört, nicht aufschlagen.
 - 3.9 Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 500 qm.

ANGEFERTIGT IM AUFTRAG DER GEMEINDE WAIGOLSHAUSEN IN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT THEILHEIM AM 06. 6. 1979 VOM
 BÜRO FÜR ORTSPLANUNG, HOCH- UND TIEFBAU
 DIPL.-ING. ARCHITEKT HAFNER, SCHWEINFURT
 GELDERSHEIMER STR. 6, TEL. (09721) - 6 58 98
 Hafner